



HARTMUT GÖDDECKE

*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann*

Deinböck AG: Kündigungen – zweiter Teil

Die Deinböck AG hatte vor gut fünf Jahren negativ auf sich aufmerksam gemacht, als sie ihre „stillen“ Gesellschafter vor die Tür setzte und gleichzeitig noch Nachschüsse einforderte. Jetzt scheint die zweite Kündigungswelle bevorzustehen. Auch diesmal dürften die Anleger unangenehm überrascht werden.

Die erste Kündigungswelle schwappte im November 2000 über die Anleger, welche sich als atypisch stille Gesellschafter an der Deinböck AG beteiligt hatten. Von diesen außerordentlichen Kündigungen war aber nur ein bestimmter Anlegerkreis betroffen. Die von der Deinböck AG im Nachgang zu den Kündigungen geforderten Nachschüsse konnten mit Hilfe der Kanzlei Götdecke für die meisten Anleger abgewehrt werden. Bei dem überwiegenden Teil konnte der Spieß sogar umgedreht werden: Die Deinböck AG hat sich zur Zahlung eines bestimmten Betrages verpflichtet.

Handelte es sich im November 2000 um außerordentliche Kündigungen, so möchte die Deinböck AG die Gesellschaftsverträge nunmehr ordnungsgemäß zum Vertragsablauf beenden. Das Ergebnis wird aber wohl dasselbe sein: Nachschussforderungen an die Gesellschafter.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Anleger, die eine solche Kündigung erhalten sollten – aber auch solche, die bislang noch unbehelligt blieben –, sollten in jedem Falle anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Nach den Informationen der Kanzlei Götdecke gibt es auch hier Ansatzpunkte, die einen Anspruch des Anlegers gegen die Deinböck AG begründen könnten – nicht aber umgekehrt.

13.10.2005 (MC)